

§4

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung.

(2) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über den Verfahrensweg zur Verleihung der Ehrentitel.

§5

Die Verleihung der Ehrentitel erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung am 1. März, dem Tag der Nationalen Volksarmee, am 7. Oktober, dem Tag der Republik, oder unmittelbar nach der gezeigten Leistung.

§6

(1) Zu jedem Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie von 5 000 M.

(2) Es können jährlich bis zu 20 Ehrentitel „Verdienter Angehöriger der Nationalen Volksarmee“ und bis zu 5 Ehrentitel „Verdienter Angehöriger der Grenztruppen der DDR“ verliehen werden.

(3) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Nationale Verteidigung zu planen.

§7

(1) Die Medaille der Ehrentitel ist rund, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 35 mm. Auf der Vorderseite ist eine Handfeuerwaffe, verbunden mit der Truppenfahne der Nationalen Volksarmee bzw. der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik, abgebildet. Beide sind mit einem Lorbeerzweig unterlegt. Auf der Rückseite befinden sich die Worte „Verdienter Angehöriger der Nationalen Volksarmee“ bzw. „Verdienter Angehöriger der Grenztruppen der DDR“, die oben und unten mit einem Lorbeerzweig abgeschlossen werden.

(2) Die Medaille wird an einer fünfeckigen Spange getragen. Die Medailenspange zum Ehrentitel „Verdienter Angehöriger der Nationalen Volksarmee“ ist mit einem dunkelblau-weiß gestreiften Band und die zum Ehrentitel „Verdienter Angehöriger der Grenztruppen der DDR“ mit einem dunkelgrün-weiß gestreiften Band bezogen (4 Streifen dunkelblau bzw. dunkelgrün und 3 Streifen weiß). Die Gesamtbreite des Bandes beträgt 24 mm.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig (24 mmX13 mm) und mit dem gleichen Band wie die Medailenspange bezogen.

§8

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug - (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Verordnung

über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen

vom 6. November 1975

Zur Verwirklichung des Rechts der Bürger, ihre Interessen durch gemeinsames Handeln in Vereinigungen entsprechend den Grundsätzen und Zielen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wahrzunehmen, wird folgendes verordnet:

§1

(1) Vereinigungen im Sinne dieser Verordnung sind organisierte Zusammenschlüsse von Bürgern zur Wahrnehmung ihrer Interessen und zur Erreichung gemeinsamer Ziele.

(2) Vereinigungen können tätig werden, wenn sie in ihrem Charakter und ihrer Zielstellung den Grundsätzen der sozialistischen Gesellschaftsordnung entsprechen, ein geistig-kulturelles oder ein anderes gesellschaftliches Bedürfnis für ihre Tätigkeit besteht und diese den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften nicht zuwiderläuft.

§2

(1) Vereinigungen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der staatlichen Anerkennung. Mit der staatlichen Anerkennung sind Vereinigungen rechtsfähig.

(2) Über die staatliche Anerkennung von Vereinigungen entscheiden:

- a) der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Stadt- oder Landkreises, wenn sich die Tätigkeit der Vereinigungen auf den Stadt- oder Landkreis beschränkt;
- b) der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes, wenn sich die Tätigkeit der Vereinigungen über mehrere Kreise des Bezirkes erstreckt;
- c) der Leiter der Hauptabteilung Innere Angelegenheiten des Ministeriums des Innern, wenn sich die Tätigkeit der Vereinigungen über mehrere Bezirke erstreckt, es sich um Vereinigungen mit internationaler Bedeutung oder Vereinigungen von Bürgern anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik handelt.

(3) Die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen kann durch besondere Rechtsvorschriften bestimmt werden.

§3

(1) Die beabsichtigte Gründung einer Vereinigung ist beim Fachorgan des Rates des Stadt- oder Landkreises bzw. des Bezirkes bzw. zentralen staatlichen Organ, dessen Aufgabenbereich durch den Charakter sowie die Zielstellung der Vereinigung berührt wird (nachfolgend zuständiges Fachorgan bzw. zuständiges zentrales staatliches Organ genannt), schriftlich anzumelden.

(2) Gründungshandlungen sind erst nach der Bestätigung der Anmeldung durch das zuständige Fachorgan bzw. zuständige zentrale staatliche Organ zulässig und innerhalb von 3 Monaten abzuschließen.

§4

(1) Jede Vereinigung muß nach ihrer Gründung eine Leitung sowie ein Statut, eine Satzung oder Ordnung (nachfolgend Statut genannt) haben.

(2) Die Leitung muß aus mehreren, entsprechend dem Statut gewählten Personen bestehen.